

Wie kann ich meine Geschenke umtauschen?

Schon wieder das falsche Buch bekommen? Die Verwandtschaft hat den Musikgeschmack nicht getroffen? Wie man scheußliche Geschenke wieder loswird.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Nicht immer ist die Freude über das Geschenk unter dem Weihnachtsbaum groß. Nach den Feiertagen beginnt deshalb der Ansturm auf die Geschäfte von Neuem – ungeliebte Präsente sollen dann umgetauscht werden. Worauf Sie bei der Rückgabe achten müssen und welche Rechte Sie haben.

1. Sind Verkäufer verpflichtet, Geschenke umzutauschen?
Nein. Kauft man in einem Geschäft ein Geschenk, kann man von diesem gültig geschlossenen Kaufvertrag grundsätzlich nicht zurücktreten. Es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf einen Umtausch. Wenn der Verkäufer einen solchen Umtausch akzeptiert, dann freiwillig und im Wege der Kulanz. Käufer haben keine Wahlmöglichkeit zwischen Umtausch oder Geld zurück. Vielmehr kommt es darauf an, wozu der Verkäufer bereit ist. In der Regel kann das ungeliebte Präsent gegen ein anderes Produkt eingetauscht werden oder der Händler stellt einen Gutschein aus.

2. Was muss beim Umtausch beachtet werden?
Wer ein Geschenk einkauft und sich nicht sicher ist, ob der Beschenkte darüber glücklich ist, sollte die Zusage des Umtauschs auf der Rechnung vermerken lassen. Eine mündliche Zusage ist zwar grundsätzlich verbindlich, sie lässt sich aber im Nachhinein nur schwer beweisen. Auch die Frist zur Rückgabe des Geschenks sollte auf dem Beleg festgehalten werden, wobei die Vereinbarung längerer Fristen als die übliche 14-tägige Umtauschfrist zulässig ist. Generell empfiehlt es sich, Rechnungen aufzubewahren. Auf diese Weise lässt es sich am einfachsten nachweisen, wann und wo das Produkt gekauft wurde – ei-



BILD: SHUTTERSTOCK/PHOTOFESTIVALS

ne Reklamation ist aber grundsätzlich auch ohne Quittung möglich.

3. Welche Rechte hat man bei einem defekten Geschenk?
Weist das gekaufte Produkt Mängel auf, stehen dem Käufer gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu. Gegenüber Konsumenten lässt sich dieser Rechtsanspruch nicht ausschließen. Ist das Gerät beispielsweise nicht funktionsfähig, muss es der Unternehmer reparieren oder austauschen. Ist das nicht möglich, kann alternativ eine Preisreduzierung oder die Rückerstattung des Kaufpreises verlangt werden. Die Frist dafür beträgt bei beweglichen Sachen wie einer Waschmaschine oder einem Fernseher zwei Jahre. Wichtig ist, die Ansprüche schriftlich und so rasch wie möglich beim Händler zu rügen. Ist der Verkäufer nicht bereit, das Gerät zu reparieren, auszutauschen oder einen Preisnachlass zu gewähren, sollte ein Anwalt beauftragt werden.

4. Gibt es ein Recht auf Garantie?

Anders als beim gesetzlichen Gewährleistungsanspruch handelt es sich bei der vertraglichen Garantie um eine freiwillige Zusage des Händlers oder Herstellers. Was die Garantieusage umfasst, ist in den jeweiligen Garantiebedingungen zu entnehmen, die sehr unterschiedlich sein können. Ein Recht auf Garantie gibt es folglich nicht. Wurde aber eine Garantie zugesagt, dann ist sie auch verbindlich.

5. Welche Rücktrittsrechte gibt es im Online-Shopping?

Immer häufiger werden Geschenke online bestellt. Wer über das Internet, Telefon oder Fax einkauft, hat von Gesetzes wegen ein 14-tägiges Rücktrittsrecht, das in der Regel mit der Zustellung der Ware zu laufen beginnt. Um als Verbraucher von solchen Fernabsatzgeschäften zurückzutreten, reicht eine formlose

Erklärung aus – ein kommentarlos Zurücksenden des Geschenks ist aber unzureichend. Verkäufer sind verpflichtet, Verbraucher über das Rücktrittsrecht zu belehren und sie müssen ihnen zudem ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen, das die Rückabwicklung erleichtert. In einigen Fällen ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen – etwa bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind oder bei Waren, die schnell verderben können. Nicht zurückgegeben werden können weitere Musik-CDs, Filme und Videospiele, wenn sie in einer versiegelten Verpackung geliefert wurden und die Versiegelung entfernt wurde.

6. Wie funktioniert das neue Schlichtungsverfahren?

Für die heurigen Weihnachtsfeiertage gilt zum ersten Mal das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (ASiG). Nach diesem Gesetz, das seit 2016 in Kraft ist, können sich Unternehmer bei Fernabsatzverträgen (zum Beispiel Online-shop) mit Verbrauchern freiwillig, statt eines Gerichtsverfahrens, einem Schlichtungsverfahren unterwerfen. Zuständig ist der Internet-Ombudsman, eine unabhängige Streitschlichtungs- und Beratungsstelle. Nachdem der Käufer dem Internet-Ombudsman eine Beschwerde übermittelt hat, lädt dieser den Verkäufer zur Teilnahme an der Streitschlichtung per E-Mail ein – und versucht auf diese Weise den Streit der beiden Parteien friedlich zu lösen.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).

Recht
gesprächen



Martin Kind,
Univ.-Doz. für
Öffentliches
Recht, Uni Wien

Hobby

Ist man beim Klettern in der Halle versichert?

Bei der Ausübung gefährlicher Aktivitäten bzw. Sportarten wie „Bergsteigen ab Schwierigkeitsgrad 5, Freeclimbing, Wettkämpfe im Mountainbike-Downhill, Teilnahme an Expeditionen“ gibt es nach den Versicherungsbedingungen keinen Schutz. Adressat ist hier der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der unter der Sportart „Freeclimbing“ freiklettern ohne jegliche Hilfsmittel und nicht das dem Breitensport zuzurechnende gesicherte Hallenklettern versteht. Klettern in einer Kletterhalle ist mangels Berg kein Bergsteigen im Sinn der Versicherungsbedingungen. Daher ist man bei einem Kletterunfall in der Halle versichert.

Schnee

Müssen Straßenerhalter Bankett schneefrei halten?

Die Benützung des an die Fahrbahn einer Straße angrenzenden Straßenerhalters ist, wenn Gehwege oder Gesteinste fehlen, für Fußgänger verpflichtend. Der Straßenerhalter hat daher für die Verkehrssicherheit dieser Verkehrsfläche zu sorgen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn dem Fußgänger die Benützung des Banketts nicht zumutbar ist. Der Straßenerhalter hat daher für die Verkehrssicherheit des Banketts zu sorgen. Voraussetzung für seine Haftung ist aber die Verkehrsbedürftigkeit und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. Ist für einen aufmerksamen Fußgänger erkennbar, dass ein sicheres Begehen des Banketts nicht möglich ist, hat er der Gefahrenstelle auszuweichen.

Mieter können nicht einfach Hunde in der Wohnung halten

Die Haustierhaltung in Mietwohnungen ist zwar grundsätzlich erlaubt, Vermieter können dieses Recht aber beschränken.

WOLFGANG ZALR

Hundehalter sehen es als das Natürlichste auf der Welt an, dass ihre Vierbeiner mit ihnen unter einem Dach wohnen. Ist das Dach aber nicht das eigene, kann die Tierhaltung zu Problemen mit dem Vermieter führen. Die wechselseitigen Rechtspositionen sind dabei oft unvereinbar. Manche Mietverträge enthalten zur Tierhaltung im Mietobjekt keine Regelung, andere wieder untersagen dies generell, auch in Hausordnungen ist die Tierhaltung oft gänzlich verboten. Welche Rechte hat also der Hundehalter?

Wenn ein Mietvertrag zur Tierhaltung keine Regelungen enthält, ist die Tierhaltung damit nicht generell untersagt. Ob aber Haustiere, wie Hunde oder Katzen, im Mietobjekt gehalten werden dürfen, bestimmt sich vorwiegend nach dem diesbezüglichen Ortsgebrauch und

der Verkehrssitte. Unter diesen Prämissen wird die Haltung von wohnungsbüblichen Kleintieren und üblichen Haustieren, wie besonders von Hunden und Katzen, generell als zulässig angesehen. Wenn mit der Hundehaltung im Mietobjekt für den Vermieter und die übrigen Mieter keine Belästigungen (übermäßige Verschmutzung, ständiges Bellen etc.) verbunden sind, die über das Normalmaß hinausgehen, dann muss der Vermieter die Hundehaltung im Mietobjekt dulden. Der Vermieter ist aber berechtigt, bereits im Mietvertrag die Haltung von bestimmten Tieren generell zu untersagen. Zulässig ist diese Verbotsklausel für Hunde und Katzen. Im Bezug auf artgerechte in Behältnissen gehaltene wohnungsbübliche Kleintiere wie Ziervogel, Hamster, Zierfische etc. ist ein generelles Tierhaltungsverbot jedoch unwirksam, da es dafür an der sachlichen Rechtfertigung fehlt und dieses den



Hund in der Wohnung? Am besten im Mietvertrag festhalten. BILD: SHUTTERSTOCK

Mieter angemessen in seinen Rechten eingeschränkt.

Falls im Mietvertrag ein ausdrückliches Verbot, Hunde zu halten, vereinbart wurde, gilt das Verbot schlechthin und nicht etwa erst dann, wenn es Probleme damit gibt. Der Vermieter ist in einem solchen Falle berechtigt, auf Unterlassung der Hundehaltung im Mietobjekt zu klagen oder dem Mieter sogar zu kündigen.

Genehmigt der Vermieter im Mietvertrag die Hundehaltung,

kann er diese nicht anschließend als Kündigunggrund heranziehen, solange sich die Hundehaltung im genehmigten Rahmen bewegt. Es gilt als allgemein bekannt, dass das Bellen eines Hundes unrentbar mit seiner Haltung verbunden ist. Wenn der Vermieter die uneingeschränkte Haltung eines Hundes genehmigt, nimmt er damit auch das als bekannt vorausgesetzte Verhalten des Hundes in Kauf.

Wie verhält es sich, wenn ein Wohnungseigentümer sich durch

den in der Nachbarwohnung gehaltenen Hund gestört fühlt? Grundsätzlich kann sich jeder gegen Beeinträchtigungen seines Eigentums zur Wehr setzen, vorausgesetzt, diese überschreiten das ortsübliche Maß. Hält sich bei der Hundehaltung die Geruchs-, Lärm- oder Schmutzbelastung im Rahmen des Ortsüblichen, wird der Nachbar dagegen nichts unternehmen können. Selbst wenn in diesem Fall die Hausordnung ein generelles Hundehaltungsverbot vorsehen würde, nützt dies dem hundefreudigen Nachbarn nicht, denn Bestimmungen einer Hausordnung können gegenüber dem Nachbarn nicht unmittelbar erzwungen werden.

Grundsätzlich sollte der Hundehalter darauf achten, dass die Hundehaltung im Mietvertrag ausdrücklich festgehalten wird.

Wolfgang Zalr ist Rechtsanwalt in Salzburg.